

# Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

## Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stöben sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 14 · Nummer 13 · Donnerstag, den 6. Juli 2023

### AMTLICHER TEIL

#### ■ Stadt Stöben

### Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Stöben (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA, S. 334) und des § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Stöben für das Gebiet der Stadt Stöben in seiner Sitzung am 18.04.2023 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Straßenreinigung und den Winterdienst nach § 47 Abs. 1 und 2 StrG LSA auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, im Folgenden einheitlich „Straßen“ genannt, innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Stöben mit den Ortsteilen:

Nöbeditz  
Priestädt

Das Straßenverzeichnis (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

##### § 2

##### Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
2. In Ausübung hoheitlicher Tätigkeit führt die Stadt die Straßenreinigung in dem festgelegten Umfang als öffentliche Einrichtung durch, soweit die Straßenreinigung nicht den Eigentümern anliegender Grundstücke übertragen wird.

##### § 3

##### Gegenstand der Reinigungspflicht

1. Zu reinigen sind:
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),

- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen / Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
2. Die Reinigungspflicht erstreckt für den nach § 4 Verpflichteten (Eigentümer/Besitzer) auf den zur Straße gehörenden Bestandteil Gehweg mit Borde, Straßenrinne und Schrammborde.

Für die Stadt erstreckt sich die Reinigungspflicht weiter auf die folgenden zur Straße gehörenden Bestandteile:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren
  - b) die Parkplätze
  - c) Straßenbegleitgrün
  - d) Böschungen, Stützmauern
  - e) die Überwege
  - f) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle in Straßenbaulast der Gemeinde
3. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Reinigung auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 3 Abs. 4 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges zu reinigen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

4. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

#### § 4

##### Verpflichtete

1. Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.
2. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verpflichtung. Die Straßenanlieger haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ihnen obliegende Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

#### § 5

##### Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 und 7)
- b) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

## II. Allgemeine Straßenreinigung

#### § 6

##### Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

1. Die **ausgebauten** Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
2. Bei **nicht ausgebauten** Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm, Unkraut oder ähnlichem.
3. Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
4. Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

#### § 7

##### Reinigungszeiten

1. Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen einschließlich der Gehwege durch die nach § 4 Verpflichteten grundsätzlich einmal wöchentlich unter Beachtung der Regelungen der Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Wethautal zu reinigen.

Die wöchentliche Reinigung ist in folgenden Zeiträumen durchzuführen:

- a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September tagsüber bis spätestens 19.00 Uhr
  - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März tagsüber bis spätestens 17.00 Uhr
2. Darüber hinaus kann die Stadt Stößen bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
  3. Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

## III. Winterdienst

#### § 8

##### Schneeräumung

1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 STVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 3 Abs.4 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
2. Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
3. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m zu räumen.
4. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
5. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
6. Die Abflussrinnen und Straßeneinläufe der Straßenkanäle müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
7. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit
  - a) Montag-Samstag von 7.00 bis 20.00 Uhr und
  - b) Sonn- und Feiertag von 8:00 bis 20:00 Uhr.
 Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

**§ 9****Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.
2. Bei Schnee- und Eisglätte sind Gehwege grundsätzlich in voller Breite und Tiefe und Zugänge zur Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaut/fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
3. Bei Schnee- und Eisglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
4. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
5. Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 4 zu beseitigen.
6. Beim Abstumpfen und Beseitigen von Schnee- und Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
7. § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

**IV. Schlussvorschriften****§ 10****Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

**§ 11****Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen und Gehwege nicht oder nicht vollständig nachkommt,
  2. entgegen § 7 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
  3. entgegen den §§ 8 und 9 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 12****Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Stößen vom 26.11.2018, zuletzt geändert am 27.11.2019, außer Kraft.

Stößen, den 18.04.2023




Horst Schubert  
Bürgermeister

Die Satzung wurde am 12.05.2023 bei der Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises angezeigt und hiermit ausgefertigt.




Horst Schubert  
Bürgermeister

**Verfahrensvermerke:**

Die Veröffentlichung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Stößen erfolgte am 06.07.2023 im Heimatspiegel.

**Anlage 1****Straßenverzeichnis**

Stößen	Am Anger
Stößen	Am Sportplatz
Stößen	Am Stockberg
Stößen	Bahnhofstraße
Stößen	Bergstraße
Stößen	Bornberg
Stößen	Fabrikhof
Stößen	Friedhofstraße
Stößen	Gartenstraße
Stößen	Grüne Straße
Stößen	Hinter der Post
Stößen	Hirschenberg
Stößen	Kapellenblick
Stößen	Kirchplatz
Stößen	Markt
Stößen	Naumburger Straße
Stößen	Nautzschkeufer
Stößen	Pfarrstraße
Stößen	Reußener Weg
Stößen	Schlippe
Stößen	Schulstraße
Stößen	Seilerstraße
Stößen	Silberstraße
Stößen	Töpferstraße
Stößen	Uferstraße
Stößen	Weißenfelser Straße
Stößen	Zeitzer Straße
Stößen	Nöbeditz
Stößen	Priestädt

**Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal**

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Merendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal. Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

**Herausgeber:**

Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:**

Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

**Verlag und Druck:**

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



50Hertz lädt  
zu Infomärkten ein

## Gleichstromverbindung SuedOstLink

Der SuedOstLink ist eine geplante Gleichstromverbindung zwischen Sachsen-Anhalt und Bayern. In Kürze wird Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz den vollständigen Planfeststellungsantrag für das südliche Sachsen-Anhalt zur Genehmigung einreichen.

Über den geplanten, genauen Leitungsverlauf im sogenannten Abschnitt A2 informiert das Projektteam mit Infomärkten. Drei Stunden lang beantworten Fachleute an Themenständen Ihre individuellen Fragen zu Trasse, Technik und dem weiteren Verfahren:

- in **Weißenfels** im Veranstaltungszentrum **Schumanns Garten**, **am Donnerstag, 20. Juli 2023, von 16 bis 19 Uhr**, Promenade 11, 06667 Weißenfels,
- in **Wallwitz** im **Kulturhaus**, **am Montag, 24. Juli 2023, von 16 bis 19 Uhr**, Am Kulturhaus 1, 06193 Petersberg OT Wallwitz,
- in **Zöschen** in der **Alten Turnhalle**, **am Dienstag, 25. Juli 2023, von 16 bis 19 Uhr**, Gemeindeholz 1, 06237 Leuna OT Zöschen.

### Wir freuen uns auf Sie!

 Weitere Informationen finden Sie unter:  
**50hertz.com/SuedOstLink**

Der SuedOstLink (Vorhaben 5) wird durch EU-Mittel gefördert.

 **Kofinanziert von der Fazilität „Connecting Europe“ der Europäischen Union**



Suchen Sie Personal  
nicht in der **FERNE**,  
Suchen Sie **REGIONAL**.

**jobs-regional.de**  
by LINUS WITTICH



**Nachhaltig Gutes tun**

Mit einer Kondolenzspende für den BUND bewahren Sie ein würdiges Andenken an Verstorbene und helfen uns, Umwelt und Natur für nachfolgende Generationen zu erhalten.

Informationen unter:  
E-Mail: [info@bund.net](mailto:info@bund.net) oder  
Tel. 030/2 75 86-565

[www.bund.net/kondolenzspenden](http://www.bund.net/kondolenzspenden)

**Diese Preise sind der  
Wahnsinn!**

**Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!**



**LW-FLYERDRUCK.DE**

Ihre Onlinedruckerei von  
LINUS WITTICH Medien

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

Jetzt als ePaper lesen

[epaper.wittich.de/2818](http://epaper.wittich.de/2818)

## Starke Alltagshelden!



Helft eurer Feuerwehr!

### 1 Waldbrände vermeiden!

Gehe sorgsam mit deiner Umgebung und deiner Umwelt um. Bleibe aufmerksam und informiere dich, wie man Brände vermeiden kann. **Denn: Die meisten Brände werden von uns Menschen verursacht!**

### 2 Informiere dich!

Verfolge die aktuelle Lage zum Brandgeschehen in deiner Region und informiere dich zu Hilfsmöglichkeiten bei deiner Stadtverwaltung. **Es fühlt sich gut an, Gutes zu tun.**

### 3 Feuerwehr unterstützen!

Tritt der Feuerwehr bei und unterstütze diese somit aktiv. **Dann bist DU vielleicht der HELD von morgen!?!**

Mit freundlicher Unterstützung: LINUS WITTICH Medien KG



Inh. Oliver Kaupp  
Breitenbachstraße 18  
72178 Waldachtal-  
Lützenhardt  
Nördlicher Schwarzwald  
Tel. 07443/9662-0  
Fax 07443/966260

Schwarzwald sicher,  
herzlich und einfach gut!

### Wochenpauschale Halbpension

7 Übernachtungen mit Halbpension,  
5 x Menüwahl aus 3 Gerichten,  
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x kaltes Vesper  
p. P. **ab € 529,-**

### Wochenpauschale garni

nur mit Frühstück  
p. P. **ab € 429,-**

### Schwarzwaldversucherle

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag  
4 oder 5 Nächte mit Halbpension p. P. **ab € 321,-**

### Die kleine Auszeit

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag  
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension,  
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obststeller,  
1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein  
2 Nächte p. P. **ab € 215,-**

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage  
[www.hotel-breitenbacher-hof.de](http://www.hotel-breitenbacher-hof.de) oder  
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

### Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbuffet abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbuffet mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

**Wir freuen uns auf Sie!**

Mein  
Traumurlaub

an der  
Mecklenburgischen  
Seenplatte



17213 Malchow/OT Lenz

☎ 039932 825201

Ferienhäuser & Ferienwohnungen

**FERIENPARK LENZ**

Entspannung pur ...



[WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE](http://WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE)



- BAGGERARBEITEN
- KERNBOHRUNGEN
- HAUSMEISTERSERVICE
- BAUMFÄLLARBEITEN

Tel. 034466 / 71143 · Funk 0171 3313937 · www.hkm-management.de

MICHAEL KERNTKE  
**SAALETAL OPTIK** in Naumburg  
 Jenaer Str. 19  
 am Edeka-Hinze  
 03445 - 2584422  
 www.saaletal-optik.de

Di. 10-13 & 14-17 Uhr Brillen & Kontaktlinsen  
 Do. 10-13 & 14-17 Uhr Vergrößernde Sehhilfen  
 Fr. 10-13 & 14-17 Uhr AMD- und Kantenfilter  
 Jeden Montag Hausbesuche nach Vereinbarung

### Malerfachbetrieb

Maler und Lackiermeister

☎ 0172 / 58 48 282

Dietendorf 15 · 06722 Wetterzeube/OT Dietendorf

E-Mail: F-leih-saek@web.de

# Lejsek

### Otto Transport- & Containerdienst



- Entsorgung und Containerstellung von 1,5 m³ bis 40 m³
- Papierankauf
- Aktenvernichtung
- Ankauf von Schrott und Buntmetall
- Brenn- und Kaminholzhandel
- Belieferung mit Sand, Kies, Mutterboden und anderen Schüttgütern

Ihr Entsorgungsfachbetrieb

Kroppentalstrasse 53 · 06618 Naumburg

☎ 03445/70 1494 · ☎ 03445/70 2964

info@otto-mulden.de · www.otto-mulden.de



**Verkaufen Sie keine Immobilie, bevor Sie mit mir gesprochen haben.**

### Karen Helbig

Immobilienmaklerin  
 in Vertretung der LBS IMMOBILIEN GMBH

Johann-Gutenberg-Straße 1  
 06618 Naumburg

Telefon 03441 727-2722

Mobil 0175 293 84 16

E-Mail karen.helbig@  
 spk-burgenlandkreis.de



Sparkasse  
 Burgenlandkreis

in Vertretung der LBS IMMOBILIEN GMBH

Landwirtschaftlicher Betrieb  
 Molau, OT Aue sucht Acker-  
 flächen zum Kauf oder Pachten.  
 Tel. 0171/ 97 68 685

Wir kaufen Wohnmobile  
 + Wohnwagen.

Tel. (03944) 36160  
 www.wm-aw.de (Fa.)

Dem Leben einen würdigen  
 Abschluss geben!

GmbH  
**RAUSCHENBACH**  
 Beerdigungsinstitut  
 Naumburg · Lindenring 47B  
 03445 | 772 300 - 24h erreichbar

Helfen  
 Sie unter  
 www.dkhw.de

Ihre Spende gibt  
 Kindern ein  
 gutes Bauchgefühl.

Deutsches  
 Kinderhilfswerk